

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. April 1985

Nummer 15

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 173 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Horst Gotthardt). S. 91
- 174 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Georg Nellen). S. 91
- 175 Genehmigung einer Stiftung – Ewald Horbach Stiftung in Düsseldorf –. S. 91
- 176 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Wolfgang Crysandt, Duisburg). S. 91
- 177 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, Duisburg). S. 92

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 178 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung vom 22. 4. 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1975 S. 185). S. 92

- 179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Naturschutzgebiete „Schwalmquellen, Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzachtal“ in der Gemeinde Wegberg, Kreis Heinsberg und Stadt Mönchengladbach vom 8. 3. 1985. S. 92

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 180 Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuerklärungen für das Kalenderjahr 1984 und der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung bis zum 31. Mai 1985. S. 94
- 181 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Krefeld vom 21. 3. 1985. S. 97
- 182 Verordnung zur Fünften Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Kraftdroschken (Krefelder Taxitarif) vom 10. 11. 1971. Vom 28. 3. 1985. S. 97
- 183 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2061398, 2061406, 2121341 und 2143295). S. 98

Beilage: 1 Karte

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 173 **Ungültigkeitserklärung**
eines Polizeidienstausweises
(Polizeikommissar Horst Gotthardt)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 29. März 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den PK Horst Gotthardt unter Nr. 3468 ausgestellte Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 91

- 174 **Ungültigkeitserklärung**
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Georg Nellen)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 29. März 1985

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Neuss für den Polizeimeister Georg Nellen unter

Nr. 964 ausgestellte Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 91

- 175 **Genehmigung einer Stiftung**
– Ewald Horbach Stiftung in Düsseldorf –

Der Regierungspräsident
15.2.1–St.445

Düsseldorf, den 29. März 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von Herrn Ewald Horbach mit Verfügung von Todes wegen am 3. 11. 1977 errichtete

„Ewald Horbach Stiftung“
mit Sitz in Düsseldorf

gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 StiftG NW am 13. 2. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 91

- 176 **Zurücknahme**
von Vermessungsgenehmigungen
(Dipl.-Ing. Wolfgang Crysandt, Duisburg)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Crysandt, Ritterstraße 51,

für

Universitätsbibliothek
Düsseldorf

4100 Duisburg 12, erteilten Vermessungsgenehmigungen für

- a) Ing. grad. Gerhard Trinks
Verfügung vom 1. 2. 1980-33.2416
(Abl. Reg. Düsseldorf S. 44/1980)
- b) Dipl.-Ing. Peter Honke
Verfügung vom 23. 8. 1983
(Abl. Reg. Düsseldorf S. 316/1983)

sind erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 91

177 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, Duisburg)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, Ritterstraße 51, 4100 Duisburg 12, mit Verfügung vom 17. 11. 1966 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 319/1966) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Walter Berger ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 92

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

178 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf
1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung
vom 22. 4. 1975 (Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Düsseldorf 1975 S. 185)**

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
51.2.1.08.07

Düsseldorf, den 3. April 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schwarz umrandeten und schraffierten Flächen in der Stadt Remscheid.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975 in der Fassung der Berichtigung vom 22. 4. 1975 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

In Vertretung

Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 92

179 **Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung der
geplanten Naturschutzgebiete „Schwalmquellen,
Schwalmbruch, Mühlenbach- und
Knippertzachtal“ in der Gemeinde Wegberg,
Kreis Heinsberg und Stadt Mönchengladbach
vom 8. 3. 1985**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und der §§ 20, 34 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden auf die Dauer von vier Jahren sichergestellt.

Der Wert des Schutzgebietes ist abhängig vom Erhalt des derzeitigen Grundwasserflurabstandes und einer Verbesserung der Wasserqualität der oberirdischen Gewässer.

2. Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung der Feuchtgebiete (Bach-Eschen-Wald, Erlenbruch, Eichen-Auenwald, Buchen-Eichenwald) mit überwiegend naturnaher Vegetation und zum Schutz der an diesen Lebensraum angepaßten, stark gefährdeten Pflanzen und Tiere;
 - b) zum Schutz über weite Strecken naturnah mäandrierenden Bachverläufe;

- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen und als klimatischer Ausgleichsraum;
- d) wegen der Eigenart, Schönheit und Seltenheit der Feuchtwaldgebiete;
- e) zum Erhalt der derzeitigen Grundwasserflurabstände und einer Verbesserung der Wasserqualität der oberirdischen Gewässer.

§ 2

Abgrenzung des sichergestellten Gebietes

Das ca. 500 ha große geplante Naturschutzgebiet „Schwalmquellen, Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal“ setzt sich aus 4 Teilgebieten zusammen:

- a) die Schwalmquellen östlich der Ortslage Wegberg-Tüschbroich,
- b) des Schwalmbruch beginnend südlich der Ortslage Schwalmatal-Lüttelforst und endend nördlich der Ortslage Wegberg-Dorp
- c) das Mühlenbachtal beginnend südwestlich der Ortslage Mönchengladbach-Merreter und endend mit der Einmündung in die Schwalm und
- d) des Knippertzbachtal beginnend südlich der Ortslage Mönchengladbach-Genhodder und endend mit der Einmündung in die Schwalm sowie dem Nebenarm Hellbach beginnend südlich der Ortslage Schwalmatal-Leloh und endend mit der Einmündung in den Knippertzbach.

Die genauen Grenzen des sichergestellten Gebietes sind in elf Karten im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) rot eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können als Originalausfertigung

- a) bei dem Regierungspräsidenten in Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
und als weitere Ausfertigung
- b) bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
– Höhere Landschaftsbehörde –
- c) bei dem Oberkreisdirektor in Heinsberg
– Untere Landschaftsbehörde –
- d) bei dem Oberstadtdirektor in Mönchengladbach
– Untere Landschaftsbehörde –

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

In dem sichergestellten Gebiet sind – soweit § 4 nichts anderes bestimmt – folgende Eingriffe verboten:

- a) bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
- b) Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- d) Aufschüttungen einschl. Müllablagerungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt einschl. der fließenden

oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern, sowie Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder zu beseitigen, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

- e) Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Lager-, Camping- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen, ferner im geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren; ferner Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitgestaltung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen sowie jegliche Freizeitnutzung zuzulassen;
- f) Einrichtungen für den Wassersport anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder Wassersport jeglicher Art zu betreiben;
- g) ober- und unterirdische Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- h) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, im sichergestellten Gebiet zu fahren, zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen – auch wenn sie abgestorben sind – zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- j) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzufertigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- k) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- l) Pflanzenschutzmittel einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- m) Klärschlamm, Gülle oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern;
- n) Brachen oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- o) Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten sowie Kahlschlag oder bodenständigen Waldbestände vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- p) Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen;
- q) die Waldweidenutzung zu betreiben;
- r) Abwasser in Gewässer einzuleiten oder auf sonstige Art und Weise in den Naturhaushalt einzubringen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 3 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Schwalm ab Wegberger Ring in nördlicher Richtung und in den Teichen im bisherigen Umfang;
3. die forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines naturnahen Waldbaus durch einzelstammweise und femelartige Entnahme und Verjün-

gung mit Gehölzen der hier autochthonen Waldgesellschaften;

4. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßige Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen;

5. die von den unteren Landschaftsbehörden in Heinsberg und Mönchengladbach angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes kann der Oberkreisdirektor in Heinsberg bzw. Oberstadtdirektor in Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 3 im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. März 1985

Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Antwerpes

Die vorstehend abgedruckte Ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Naturschutzgebiete „Schwalmquellen, Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzachtal“ in der Gemeinde Wegberg, Kreis Heinsberg und Stadt Mönchengladbach vom 8. 3. 1985 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 1. 4. 1985 veröffentlicht und am 2. 4. 1985 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 4. April 1985

Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
Radermacher

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 92

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

180 Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuerklärungen für das Kalenderjahr 1984 und der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung bis zum 31. Mai 1985

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
01031-PR111

Düsseldorf, den 1. April 1985

Die Finanzämter geben hiermit bekannt, daß bei ihnen die nachstehend aufgeführten Steuererklärungen und Meldungen bis zum 31. Mai 1985 abzugeben sind.

Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftswert ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1984/85 folgt.

A.

Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen sind verpflichtet:

I. Unbeschränkt Steuerpflichtige, und zwar

1. für den Fall, daß keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen
 - a) Ehegatten, die zu Beginn des Kalenderjahrs 1984 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahrs 1984 eingetreten ist, wenn die Summe ihrer Einkünfte 9672 DM oder mehr betragen hat oder einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt;
 - b) andere Personen, wenn die Summe ihrer Einkünfte 4836 DM oder mehr betragen hat;
 - c) wenn die Veranlagung beantragt wird zur Einbeziehung von Kapitalerträgen, von denen Kapitalertragsteuer mit 30 v.H. einbehalten worden ist;

- d) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
- aa) Einkünfte aus dem Ausland bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlaß im Inland steuerfrei sind, oder
 - bb) Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte.
2. für den Fall, daß lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen
- a) nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten (siehe 1a) und andere Personen, wenn
 - aa) die Summe ihrer Einkünfte
 - für den Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten mehr als 49 140 DM,
 - in allen anderen Fällen mehr als 24 570 DM betragen hat oder
 - bb) die Summe ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren, einschließlich der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlaß freigestellten ausländischen Einkünfte, mehr als 800 DM betragen hat oder
 - cc) einer der Ehegatten Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen und das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten mehr als 36 000 DM betragen hat oder eine andere Person Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen und das zu versteuernde Einkommen mehr als 18 000 DM - bei Anwendung der Splittingtabelle 36 000 DM - betragen hat oder
 - dd) Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen wurde und ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen ist, oder
 - ee) nur die gekürzte Vorsorgepauschale anzusetzen ist, der Lohnsteuerabzug jedoch nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle mit der ungekürzten Vorsorgepauschale vorgenommen wurde, oder
 - ff) einer der Ehegatten oder eine andere Person Versorgungsbezüge aus mehreren früheren Dienstverhältnissen von insgesamt mehr als 12 000 DM bezogen hat oder
 - gg) einer der Ehegatten oder eine andere Person vor dem 1. Januar 1984 das 64. Lebensjahr vollendet hatte und neben einander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, ausgenommen Versorgungsbezüge, von insgesamt mehr als 7 500 DM hat oder
 - hh) auf der Lohnsteuerkarte ein Verlust aus Vermietung und Verpachtung eingetragen worden ist oder
 - ii) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternpaaren oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein Ausbildungsfreibetrag oder der einem Kind zustehende Pauschbetrag für

Körperbehinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufgeteilt werden soll oder

- kk) die Veranlagung beantragt wird, z.B. zur Anwendung ermäßigter Steuersätze auf außerordentliche Einkünfte, zur Berücksichtigung von Verlusten oder Verlustabzügen, zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer/Körperschaftsteuer oder zur Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen nach §§ 16, 17 des Berlinförderungsgesetzes, nach § 14 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes oder nach § 34f EStG bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b EStG/§ 15 BerlinFG oder
 - b) nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten (siehe 1a), wenn
 - aa) beide Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten mehr als 36 000 DM betragen hat oder
 - bb) einer der Ehegatten Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und der andere Ehegatte nach der Steuerklasse III besteuert worden ist oder
 - cc) die Ehe im Kalenderjahr 1984 geschlossen worden ist, beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und für mindestens einen der Ehegatten vor der Eheschließung ein Haushaltsfreibetrag gewährt oder die Splittingtabelle angewendet worden ist oder
 - dd) die Ehe im Kalenderjahr 1984 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kalenderjahr 1984 wieder geheiratet hat oder
 - ee) einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung beantragt.
- II. Beschränkt Steuerpflichtige über ihre inländischen Einkünfte (§ 49 EStG) im Kalenderjahr 1984, soweit die Einkommensteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerabzugsbeträge abgegolten ist, und über Einkünfte im Sinne der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes im Kalenderjahr 1984.

B.

Zur Abgabe von Erklärungen für die gesonderte - und einheitliche - Feststellung der Einkünfte sind verpflichtet:

1. Personengesellschaften und Gemeinschaften mit
 - a) einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte,
 - b) ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind;
2. Personen, die zu mehreren an einem Gegenstand der Einkunftserzielung beteiligt sind, wenn sie zur Abgabe besonders aufgefordert werden;
3. Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die

innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten;

4. Personen, deren verrechenbarer Verlust nach § 15 a Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 Nr. 4 letzter Satz, § 21 Abs. 1 Satz 2 EStG gesondert festzustellen ist.

C.

Zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Teilbeträgen des verwendbaren Eigenkapitals sind verpflichtet:

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige (Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art), soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer voll befreit sind;
2. beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, über ihre inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1984, soweit die Körperschaftsteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerabzugsbeträge abgegolten ist.

D.

Zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen für die Zerlegung der einheitlichen Steuermeßbeträge sind verpflichtet:

1. Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1984 den Betrag von 36 000 DM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 DM überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages oder die Höhe des Gewerbekapitals
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften),
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
3. folgende Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1984 den Betrag von 5 000 DM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 DM überstiegen hat:
 - a) Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten;
 - b) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

E.

Zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sind verpflichtet:

1. Alle Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1983 20 000 DM überstiegen hat;

2. Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1983 bis zu 20 000 DM, wenn sie

- a) zu Beginn des Kalenderjahrs 1984 mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100 000 DM in diesem Kalenderjahr rechnen mußten oder
- b) ihre im Kalenderjahr 1984 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern hatten oder
- c) für das Kalenderjahr 1984 eine Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 oder § 15 a des Umsatzsteuergesetzes schulden;

3. Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssätze nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes anwenden, wenn sie für die Umsätze von Sägewerkserzeugnissen, Getränken oder alkoholischen Flüssigkeiten eine Umsatzsteuer zu entrichten haben;

4. andere Personen, die unberechtigt in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausgewiesen haben (§ 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz).

F.

Zur Abgabe der Erklärungen zur gesonderten – einheitlichen – Feststellung nach dem Außensteuergesetz (§ 18 und § 5) sind verpflichtet:

Steuerpflichtige, die Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften im Sinne des Außensteuergesetzes halten.

G.

Zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung sind verpflichtet:

Steuerpflichtige, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärungen

1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben oder
2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben oder
3. Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 v.H. oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 v.H. an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird,

sofern die Meldungen nicht bereits abgegeben worden sind.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, dem das Finanzamt einen Steuerklärungsvordruck übersendet oder der in anderer Weise vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung besonders aufgefordert wird. Die Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

181

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf
bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Krefeld vom 21. 3. 1985**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 12. März 1985 aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), des § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881), des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. 2. 1973 (GV. NW. S. 66) in der z. Z. gültigen Fassung und den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2026) in der z. Z. geltenden Fassung, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen der Stadt Krefeld vom 29. 12. 1983 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung: „Konditoreiwaren in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Krefelder Amtsblatt in Kraft und hat Geltung bis zum 31. 12. 1999.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. März 1985

Der Oberstadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 97

182

**Verordnung
zur Fünften Änderung der Verordnung
über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den in der Stadt Krefeld
zugelassenen Kraftdroschken
(Krefelder Taxitarif) vom 10. 11. 1971**

Vom 26. 3. 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196), sowie des § 3 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dez. 1965 (GV. NW. S. 376), geändert durch Verordnung vom 25. Sept. 1979 (GV. NW. S. 657), hat der Rat der Stadt Krefeld am 12. März 1985 beschlossen, die Verordnung vom 10. November 1971 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. November 1980 wie folgt zu ändern:

I.

§ 2 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Mit dem Fahrauftrag wird eine Grundgebühr von 2,90 DM fällig. Für jede besetzt gefahrene Strecke von 120,04 m beträgt der Fahrpreis 0,20 DM. Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet.

§ 7 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 1,70 DM je Besetzkilometer.

§ 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Oberstadtdirektor – Straßenverkehrsamt – zur Zustimmung vorzulegen.

Der bisherige § 10 wird § 11, der bisherige § 11 wird § 12.

II.

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat;

- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. März 1985

Der Oberstadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Steffens

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 97

**183 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 206 1398, 206 1406, 212 1341 und 214 3295)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 206 1398, 206 1406, 212 1341 und 214 3295 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 28. März 1985

Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 98

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf
Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

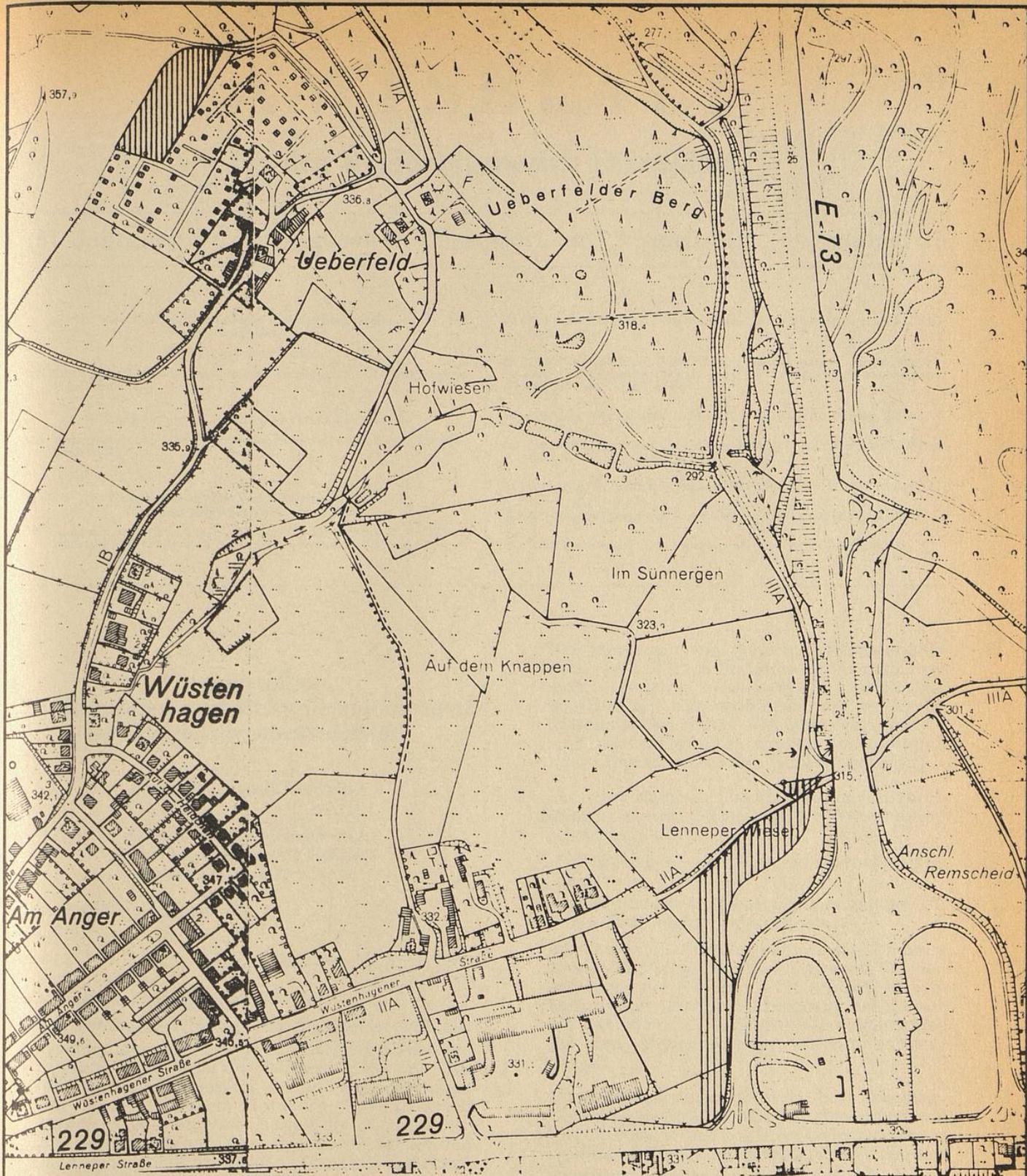
Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.



 aufgehobener Landschaftschutzbereich

Mit Genehmigung
 des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Remscheid
 vom 11.1.85 Kontrollnummer 35
 den Regierungspräsidenten
 vervielfältigt durch Düsseldorf
 Ausschnitt / Zusammensetzung /
 Vergrößerung / Verkleinerung aus der
 Deutschen Grundkarte 1: 5000 / Sonderkarte 1
 Topographischen Karte 1
 Herausgegeben vom
 Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Remscheid
 Blatt / Blätter Remscheid Hohenhagen, Lenneper West
 8472 8672

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 3.4.1985
 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze
 von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid vom 31.01.1975
 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung
 vom 22.04.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 185)



Der Regierungspräsident
 Höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf den 03.04.1985

In Vertretung

